

1. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes unserer Angebote und jedes mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäftes. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere anders lautende mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und werden daher nicht Inhalt der zwischen den Vertragsteilen getroffenen Vereinbarungen. Sollten einzelne der nachstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

2. Angebot

Unsere Angebote gelten freibleibend. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Sämtliche, für die Ausführungen des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen und allfällige Zustimmungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken, der uns diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Wir sind nicht verpflichtet, unsere Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist uns der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Vertragspartners angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster auf Basis der üblichen Stundensätze auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird. Sämtliche Planunterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt.

3. Aufträge

Der Vertrag kommt mit der Versendung beziehungsweise Aushändigung der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Vom Angebot abweichende mündliche Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Ebenso sind sämtliche Sonderwünsche sowie die Vereinbarung oder Zusicherung besonderer Eigenschaften des Materials oder dessen Verlegung beziehungsweise Verarbeitung schriftlich zu vereinbaren.

4. Stornierungen

Im Falle einer Auftragsstornierung nach den gesetzlich geltenden Fristen steht es uns frei, diese anzunehmen oder abzulehnen. Eine Stornierung gilt nur dann als angenommen, wenn eine schriftliche Stornobestätigung vorliegt. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Stornogebühr von 30 % der Auftragssumme in Rechnung zu stellen.

5. Preise

Die in der Auftragsbestätigung angeführten Preise gelten nur für den darin festgehaltenen Leistungsumfang. Sämtliche über den ursprünglichen Vertragsinhalt hinausgehenden Leistungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der üblichen Stundensätze gesondert zu bezahlen. Vereinbarte Preisnachlässe gelten nur bei Annahme der gesamten Ware beziehungsweise Ausführung des gesamten vom Auftrag umfassten Werkes.

6. Lieferung

Die in der Auftragsbestätigung angeführten Lieferfristen stellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde, eine annähernde Zeitangabe dar und sind für uns unverbindlich. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung berechtigt ein Überschreiten der Lieferfristen nicht zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, es sei denn, dass uns ein grobes Verschulden zur Last fällt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung zu laufen. Ist die Lieferung von der Leistung einer Anzahlung beziehungsweise einer Vorauszahlung abhängig, so beginnt die entsprechende Frist erst nachdem die vereinbarten Beträge unserem Konto gutgeschrieben wurden. Waren gelten auch dann als rechtzeitig geliefert, wenn sie zum Liefertermin zur Abholung bereit gestellt werden beziehungsweise der Auslieferungstermin schriftlich mitgeteilt wurde. In diesem Fall sind wir berechtigt die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei Warenlieferung die vereinbarten Maße, Mengen, Qualität oder den Bruch der Ware bei der Übernahme zu prüfen

und dies auf dem Lieferschein bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsrechtes zu vermerken. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei Lieferungen gegenüber dem gezeigten Muster oder bereits verlegten Werkstücken erhebliche Farb- und Strukturabweichungen möglich sind und dass ihm aus diesem Grund gegenüber uns keine Ersatzansprüche zustehen. Sollten Waren nachbestellt werden, kann keine Garantie für die Farbgleichheit übernommen werden. Es wird dem Vertragspartner daher geraten, diesen Umstand bereits bei der ursprünglichen Bestellung beziehungsweise Auftragserteilung zu berücksichtigen. Sämtliche vor dem Einbau beziehungsweise der Weiterverarbeitung erkennbare Warenmängel sind vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und detailliert zu rügen. Bis zum Einlangen unserer schriftlichen Stellungnahme ist die gelieferte Ware in diesem Zustand zu belassen. Wird die Ware dennoch weiter verarbeitet oder eingebaut, so führt dies zum Verlust der Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners. Wir können auch keine Haftung für allfällige durch diese Vorgehensweise verursachte Schäden übernehmen. Betreffen die Mängel nur einen Teil der Lieferung, kann nicht die gesamte Lieferung beanstandet werden. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon, ersetzen oder nachbessern. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Eine Rücknahme von zuviel gelieferter Bestellware und von Maßanfertigungen ist nicht möglich. Lagerware wird nur innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung zurück genommen, wobei die Kosten der Rücksendung vom Vertragspartner zu tragen sind. Dieser trägt auch die Gefahr für allenfalls beim Transport auftretende Verluste oder Schäden.

Von der Gewährleistung sind Beschädigungen ausgeschlossen, die auf eine unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Vertragspartner oder seine Gehilfen zurückzuführen sind. Erbringen wir unsere Leistungen aufgrund vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Plänen, Zeichnungen oder Modelle, so haften wir nicht für deren fachgerechte Erstellung sondern nur für die bedingungsgemäße Ausführung. Uns trifft daher keine Rügeflicht hinsichtlich allfälliger Planmängel. Diese hat der Vertragspartner selbst zu verantworten. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch eine Überbeanspruchung der gelieferten Ware, deren nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien sowie durch nicht von uns beigelegter Ware verursacht worden sind.

Bei Silikonfugen handelt es sich um Wartungsfugen. Eine Gewährleistung für den Zustand und die Lebensdauer der mineralischen Fugenmaterialien, insbesondere deren Oberflächenglätte, ist dann ausgeschlossen, wenn Reinigungsmittel zur Anwendung gelangen, die in der vom Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge erarbeiteten und von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen herausgegebenen „Liste geprüfter Reinigungsmittel für keramische Beläge (Liste RK)“ nicht als geprüft angeführt sind. Dasselbe gilt wenn die für diese Reinigungsmittel bestehende Pflegeanleitung, insbesondere die Dosierung nicht beachtet wird.

Dem Vertragspartner ist bekannt dass Kachelöfen nicht auf dem Estrich, sondern nur auf dem Rohboden bzw. der Rohdecke versetzt werden dürfen. Wir möchten nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass aus Gründen der Korrosionsvorsorge das Heizwasser im Sinne der einschlägigen Ö-Normen oder VDI-Richtlinien behandelt und betrieben werden sollte.

7. Selbstabholung

Werden die Waren vom Vertragspartner direkt bei uns abgeholt, so hat er selbst für die ordnungsgemäße Beladung und ein taugliches Transportmittel Sorge zu tragen. Sollten wir beim Ladevorgang behilflich sein, so können wir keine Haftung für allfällige Schäden aus einem Überschreiten des höchstzulässigen Ladegewichtes oder der nicht fachgerechten Sicherung bzw. Lagerung der Ware auf der Ladefläche bzw. im dafür vorgesehenen Behältnis übernehmen.

8. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinaus gehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden

ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

9. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Alle Überweisungen (auch Auslandsüberweisungen), haben spesenfrei und ohne Abzug zu erfolgen. Die vereinbarten Preisnachlässe gelten nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung als vereinbart und werden daher im Säumnisfall gegenüber dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt. Soweit ein Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung für die Berechtigung des Abzuges, dass bis dahin alle früheren Rechnungen fristgerecht beglichen sind. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Sämtliche Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Teilzahlungsvereinbarungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die vereinbarten Teilzahlungen sind innerhalb von 3 Tagen zu bezahlen, ansonsten sind wir berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen.

10. Zahlungsverzug

Für den Fall der Überschreitung des Zahlungszieles, des Annahmeverzuges oder des Terminverlustes werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Diskontsatz vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung der gesamten noch nicht beglichenen Forderungen, dies auch im Falle einer zuvor erfolgten Stundung, zu verlangen. Die anfallenden Mahn- und Inkassospesen, sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind vom Vertragspartner auf Basis der gesetzlich geltenden Tarife zu ersetzen. Dieser ist damit einverstanden, dass eingehende Teilzahlungen zunächst auf Kosten und Mahnspesen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schlussendlich auf den Preis angerechnet werden.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere der Bezahlung des vereinbarten Preises samt Nebenkosten und Zinsen sowie der oben angeführten Gebühren unser Eigentum. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Waren mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials. Bei Pfändung der Vorbehaltsware hat uns der Vertragspartner unverzüglich davon zu informieren und uns bei der Sicherung unserer Rechte zu unterstützen sowie uns sämtliche in diesem Zusammenhang erwachsende Kosten, insbesondere auch solche einer gerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes zu ersetzen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz unseres Unternehmens. Für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird unabhängig vom Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zell am See vereinbart. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

13. Anwendbares Recht

Zwischen den Vertragsteilen wird die ausschließliche Anwendbarkeit Österreichischen Rechtes für sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis auftretende Rechtsfragen einschließlich der Frage des Zustandekommens des Vertrages vereinbart. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

14. Datenspeicherung

Der Vertragspartner stimmt zu, dass wir seine Daten soweit geschäftswenig und im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig EDV-mäßig speichern und verarbeiten.